



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2005	Ausgegeben zu Saarbrücken, 3. März 2005	Nr. 9
------	---	-------

Inhalt

Seite

I. Amtliche Texte

Verordnung über das Naturschutzgebiet Täler der Ill und ihrer Nebenbäche. Vom 1. Februar 2005	330
---	-----

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Veröffentlichung des Ministeriums der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Januar 2005	340
Bekanntmachung gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825) über das Erlöschen der Stiftung Industriekultur. Vom 21. Februar 2005	341

III. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Gerichten	341
Bekanntmachungen von Liquidationen	350
Bekanntmachungen von Konkursverwaltern	351
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	351
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	352

Stellenausschreibungen anderer Behörden

- Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes 356
- Stellenausschreibung des Landfrauenverband Saar e.V. 357

Sonstige Bekanntmachungen

- Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG —
Vom 15. Februar 2005 357
- Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG —
Vom 22. Februar 2005 358

I. Amtliche Texte

Verordnungen

54 **Verordnung**
über das Naturschutzgebiet Täler der Ill und
ihrer Nebenbäche

Vom 1. Februar 2005

Auf Grund des § 17 Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1550), verordnet das Ministerium für Umwelt:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 1.045 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung „Naturschutzgebiet Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Talflächen und teilweise die angrenzenden Hangflächen sämtlicher Bäche des Ill-Systems außerhalb der engeren Ortsbebauung. Bei unbebauten, ausgedehnten Bachauen setzt sich das Naturschutzgebiet bis in die Ortslagen fort.

Der Geltungsbereich der Verordnung ist in den anhängenden fünf Übersichtskarten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, ersichtlich.

Von dem Naturschutzgebiet sind Grundstücke betroffen in der

Gemeinde Tholey (28 ha)

Gemarkung Tholey (21 ha)
Flur 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8;

Gemarkung Sotzweiler (7 ha)
Flur 5.

Gemeinde Marpingen (384 ha)

Gemarkung Alsweiler (108 ha)
Flur 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10;

Gemarkung Marpingen (102 ha)
Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17;

Gemarkung Berschweiler (83 ha)
Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 23;

Gemarkung Urexweiler (91 ha)
Flur 3, 4, 7, 8, 13, 14, 17, 18, 19;

Gemeinde Eppelborn (258 ha)

Gemarkung Dirmingen (88 ha)
Flur 3, 8, 9, 10, 11, 16, 19, 23, 24, 25, 26, 27;

Gemarkung Eppelborn (62 ha)
Flur 1, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16;

Gemarkung Bubach-Calmesweiler (25 ha)
Flur 4, 8, 9, 10, 13;

Gemarkung Hierscheid (8 ha)
Flur 1, 2;

Gemarkung Humes (2 ha)
Flur 5, 7;

Gemarkung Habach (18 ha)
Flur 2, 3, 4, 5;

Gemarkung Wiesbach (55 ha)
Flur 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15;

Gemeinde Illingen (320 ha)

Gemarkung Wustweiler (59 ha)
Flur 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15;

Gemarkung Uchtelfangen (76 ha)
Flur 1, 3, 5, 6, 8, 9, 13, 14, 15, 16, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 30;

Gemarkung Illingen (43 ha)
Flur 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 20;

Gemarkung Hirzweiler (52 ha)
Flur 1, 3, 4, 5, 7;

Gemarkung Welschbach (64 ha)
Flur 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15;

Gemarkung Hüttigweiler (26 ha)
Flur 1, 6, 7, 8, 9, 12;

Stadt Ottweiler (5 ha)

Gemarkung Mainzweiler
Flur 1;

Gemeinde Schiffweiler (5 ha)

Gemarkung Stennweiler
Flur 8;

Gemeinde Merchweiler (45 ha)

Gemarkung Merchweiler (25 ha)
Flur 1, 2, 5, 6;

Gemarkung Wemmetsweiler (20 ha)
Flur 1, 2, 3, 4, 5, 10.

(3) Die parzellengenaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist in Karten M 1 : 2.500 mit Randsignatur und Parzellennummern wiedergegeben. Diese Karten nebst Grundstücklisten werden im Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde – verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Neunkirchen und St. Wendel. Die Karten können bei den genannten Behörden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das amtliche Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

(1) Durch dieses Naturschutzgebiet sollen die im Kerngebiet des Projektes „Gewässerrandstreifenprogramm III“ liegenden Bachauen und angrenzende Hangflächen als Lebensraum der dort heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie als Naturerbe für die Menschen vor nachteiligen Veränderungen geschützt werden.

Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines durchgängigen Systems unbelasteter Bäche mit Raum für ausgedehnte Überflutungsflächen und die Entfaltung der natürlichen Gewässerdynamik sowie natürlicher Prozesse der Biotopentwicklung.

Die extensive Bewirtschaftung der Wiesen und die naturnahe Waldwirtschaft sollen im Hinblick auf Bewahrung der natürlichen Vielfalt unter Schonung der Gewässerrandstreifen gefördert werden. Nadelholzflächen sollen zu standortgemäßen heimischen Laubholzwäldern umgewandelt werden.

(2) Das Naturschutzgebiet dient der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42).

Das Gebiet dient insbesondere dem Schutz der Lebensräume Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen, Feuchte Hochstaudenflure, Magere Flachland-Mähwiesen, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald und der Arten Bachneunauge, Groppe, Kammolch, Gelbbauchunke und Biber.

§ 3

Verbote und Regelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen oder dem Schutzzweck gemäß § 2 widersprechen.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen.
2. Das Naturschutzgebiet ohne Nutzungsrecht zu befahren.
3. Außerhalb der vorhandenen Wege Rad zu fahren, zu reiten oder ohne Nutzungsrecht Flächen zu betreten.
4. Wild wachsende Pflanzen einzubringen, zu entnehmen oder zu schädigen sowie wild lebende Tiere auszusetzen, zu entnehmen oder zu stören.
5. Hunde frei laufen zu lassen.
6. Flächen trocken-zulegen, einschließlich Bau von Drainagen.
7. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen.
8. Pflanzenschutzmittel zu verwenden.

(2) Mähwiesen dürfen erst ab 15. Juni gemäht werden.

(3) Düngung darf nur nach dem Entzug durch Ernte unter Verzicht auf Gülle, Klärschlamm und Stickstoff in mineralischer Form erfolgen.

(4) Beweidung darf nur in der Zeit vom 1. Mai bis 15. November mit einem durchschnittlichen Viehbesatz von einer Großvieheinheit je ha bei einem maximalen Viehbesatz von drei Großvieheinheiten je ha und Weidgang durchgeführt werden; Wanderschäfferei ist ganzjährig zulässig.

(5) Gewässerrandstreifen dürfen in einer Breite von mindestens 5 m, an der Ill ab der Illbrücke der Landstraße 112 in Illingen-Wustweiler 10 m je Ufer nicht genutzt werden.

(6) Die forstwirtschaftliche Bodennutzung ist im bisherigen Umfang zulässig mit den Maßgaben, dass

- keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen;
- keine Flächen trockengelegt werden;
- in standortgerechten Beständen ausschließlich kahlschlagsfreie Einzelstamm-Nutzung erfolgt und die natürliche Waldgesellschaft des Standortes durch natürliche Laubholz-Verjüngung gefördert wird;
- im Gewässerrandstreifen von 10 m je Ufer keine Nutzung – außer der Beseitigung von Nadelholz – erfolgt;
- Gehölze der Feldflur außerhalb der Gewässerrandstreifen w. o. zur Brennholznutzung einzelstammweise bzw. abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden dürfen;
- ein Totholzanteil von mindestens 10 % des stehenden Holzvorrates verbleibt.

(7) Die Ausübung der Jagd ist in § 30 Abs. 1 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638) geregelt.

(8) Die Fischerei ist im Rahmen bestehender Eigentümerrechte und Pachtverträge zulässig; die Veranstaltung von gemeinsamen Fischen ist ausschließlich als Maßnahme der Fischhege zulässig; an Fließgewässern ist die Fischerei ausschließlich am Bachlauf der Ill in den markierten Bachabschnitten gemäß den nach § 1 Abs. 3 einsehbaren Karten unter folgenden Maßgaben zulässig:

- in der Zeit vom 1. März bis 1. Juli erfolgt keine Fischerei;
- es werden keine Besatzmaßgaben (außer Artenhilfsmaßnahmen) vorgenommen;
- es gelten zusätzlich die Regelungen des fischereilichen Pachtvertrages;
- der Fang von Bismarratten ist nur an geschlossenen Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember gestattet.

(9) Die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Wege, Leitungen und Einrichtungen ist im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig.

(10) Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen sind ausschließlich in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr im Verzuge und bei unaufschiebbaren Arbeiten an Leitungsnetzen und Straßen gilt diese Fristbeschränkung nicht.

(11) Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern sind ausschließlich in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober zulässig; bei Gefahr im Verzuge und bei Bauzeiten über 3 Monate Dauer gilt diese Fristbeschränkung nicht.

(12) Baumaßnahmen für das Abwassersystem mit dem Ziel einer Verbesserung der Gewässergüte und

für talquerende Versorgungsleitungen sind zulässig; die §§ 11 bis 15 SNG bleiben unberührt.

(13) Das Sammeln von Beeren, Kräutern, Früchten und Pilzen ist für den Eigenbedarf, ohne gewerblichen Nutzen, erlaubt.

(14) Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentationen und Bergung von Bodendenkmälern nach § 10 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) sind nur im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zulässig.

§ 4

Ausnahmen

Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach § 3 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung oder für Maßnahmen geringen Umfangs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 34 Abs. 2 SNG bleibt unberührt.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Für das Naturschutzgebiet ist durch den Zweckverband „Ill-Renaturierung“ ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt worden. Er wird vom Zweckverband „Ill-Renaturierung“ – ersatzweise vom Landesamt für Umweltschutz – bei Bedarf fortgeschrieben; auf Waldflächen erfolgt die Fortschreibung in Abstimmung mit der Forstbehörde.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Zweckverband „Ill-Renaturierung“ – ersatzweise vom Landesamt für Umweltschutz – oder unter Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt.

(3) Auf Flächen des Staats- und Körperschaftswaldes gemäß § 3 Saarländisches Waldgesetz werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vom Forstbetrieb in Abstimmung mit dem Zweckverband Ill-Renaturierung – ersatzweise mit dem Landesamt für Umweltschutz – durchgeführt.

(4) Bei Verpachtung der im Eigentum des Zweckverbandes Ill-Renaturierung bzw. seiner Mitgliedsgemeinden, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes für die betroffene Fläche zu beachten.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, dass

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,

2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird,
3. in den Bachauen eine eigendynamische Entwicklung abläuft, welche Verlagerungen des Bachbettes, häufigere Überflutungen und Vernässungen im Naturschutzgebiet mit sich bringen kann.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1

- Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet,
- Nr. 2 ohne Nutzungsrecht mit einem Fahrzeug fährt,
- Nr. 3 außerhalb der Wege Rad fährt, reitet oder ohne Nutzungsrecht Flächen betritt,
- Nr. 4 ohne Nutzungsrecht wild wachsende Pflanzen einbringt, entnimmt oder schädigt oder ein wild lebendes Tier aussetzt, entnimmt oder stört,
- Nr. 5 einen Hund frei laufen lässt,
- Nr. 6 Flächen trockenlegt,
- Nr. 7 ohne Nutzungsrecht eine Brach- oder Grünlandfläche umbricht,
- Nr. 8 Pflanzenschutzmittel außerhalb von Ackerflächen verwendet.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“ vom 6. November 2002 (Amtsbl. S. 2284) einschließlich der Änderungen vom 10. Dezember 2002 (Amtsbl. S. 2598) und vom 15. September 2003 (Amtsbl. S. 2570) außer Kraft.

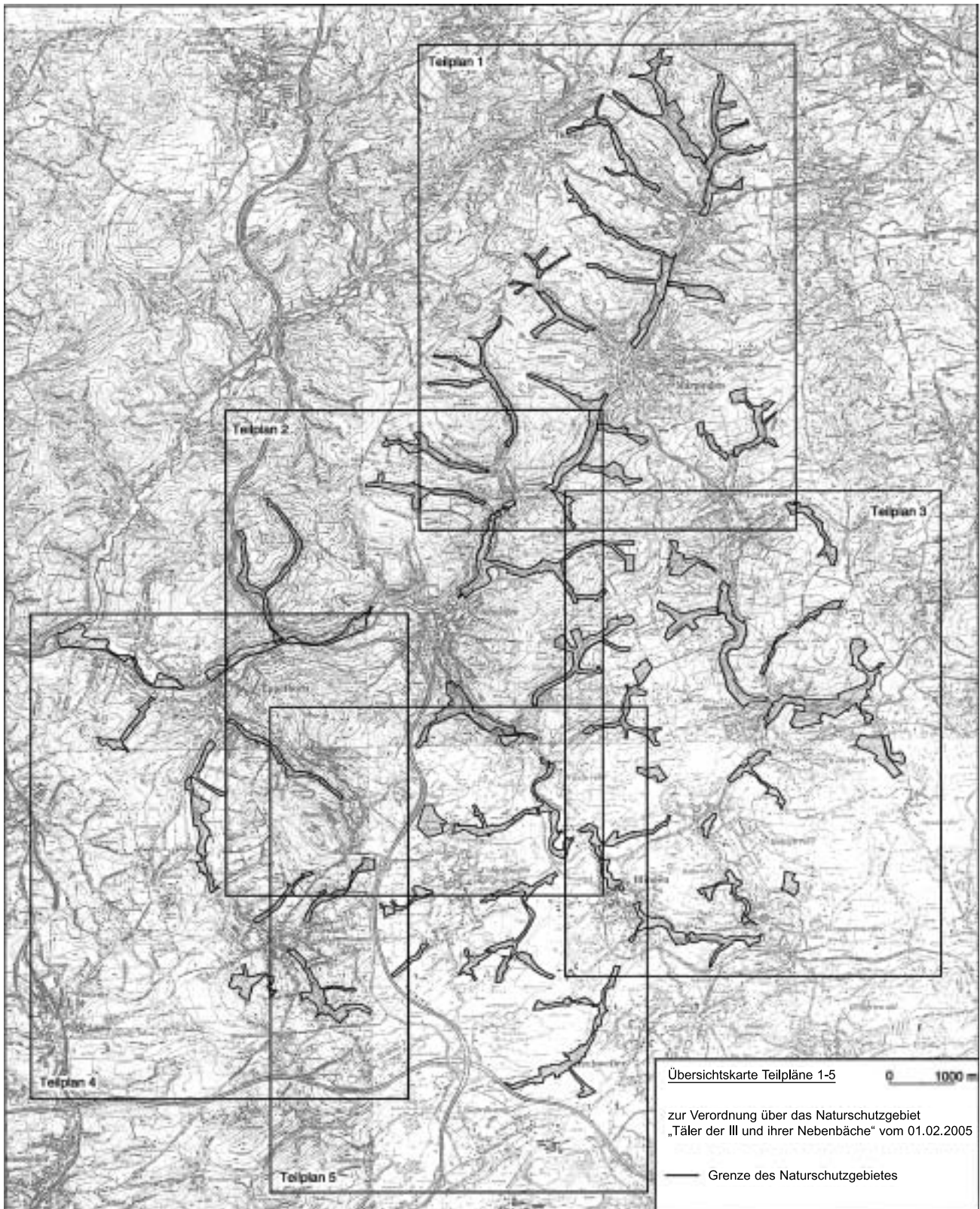
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Merchtal“ vom 5. November 1990 (Amtsbl. S. 1257) tritt auf den zur Gemarkung Merchweiler gehörenden Flächen außer Kraft.

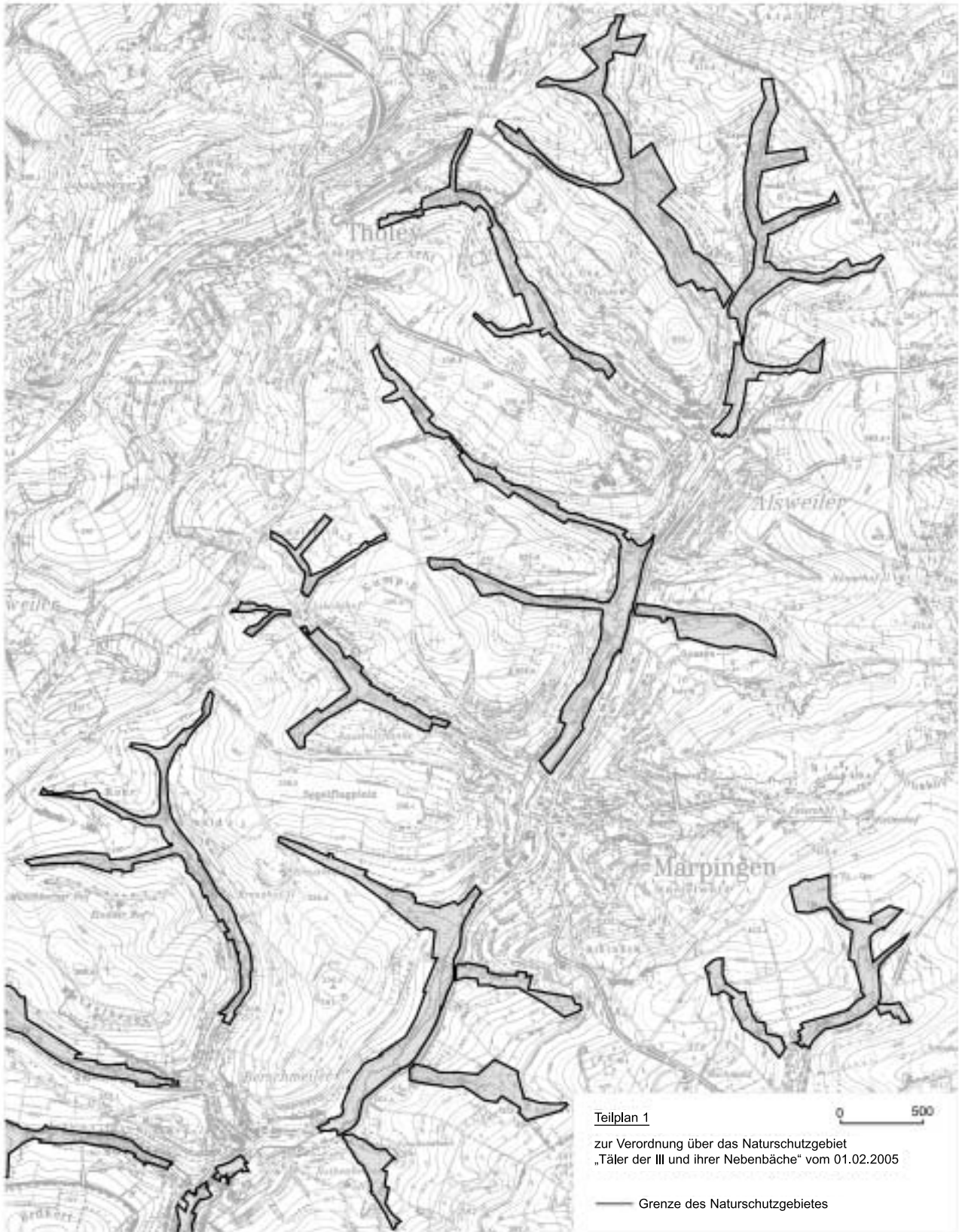
Die Verordnung über die Naturschutzgebiete „Naturwaldzellen im Saarland“ vom 28. Januar 2000 (Amtsbl. S. 470) bleibt unberührt; die darin enthaltene Regelung des § 3 Nr. 1, wonach im Naturschutzgebiet „Frankenbacher Hof“ in der Gemeinde Marpingen keine land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung erfolgt, gilt trotz der Überlagerung von Teilflächen mit dem Naturschutzgebiet „Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“ weiterhin.

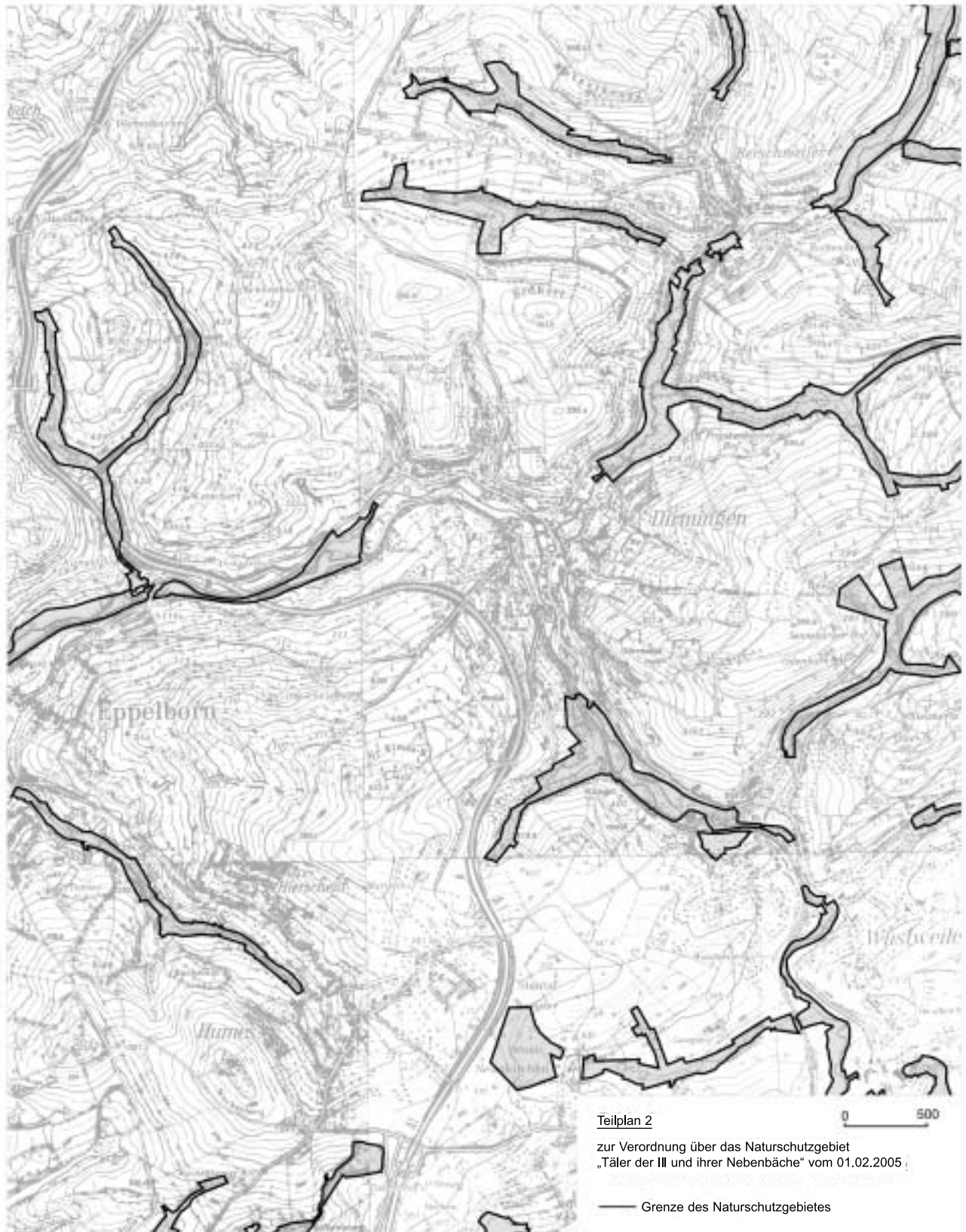
Saarbrücken, den 1. Februar 2005

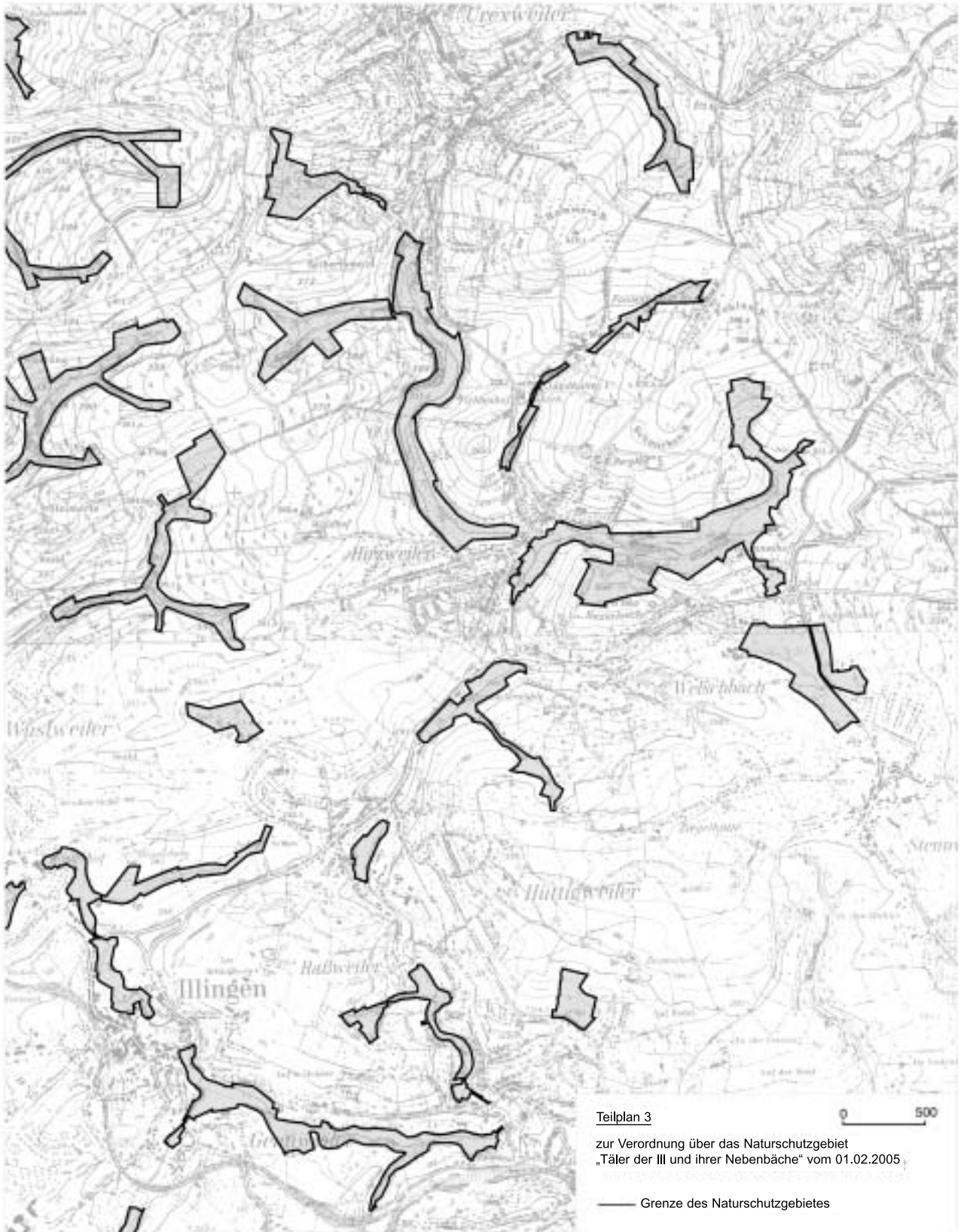
Der Minister für Umwelt

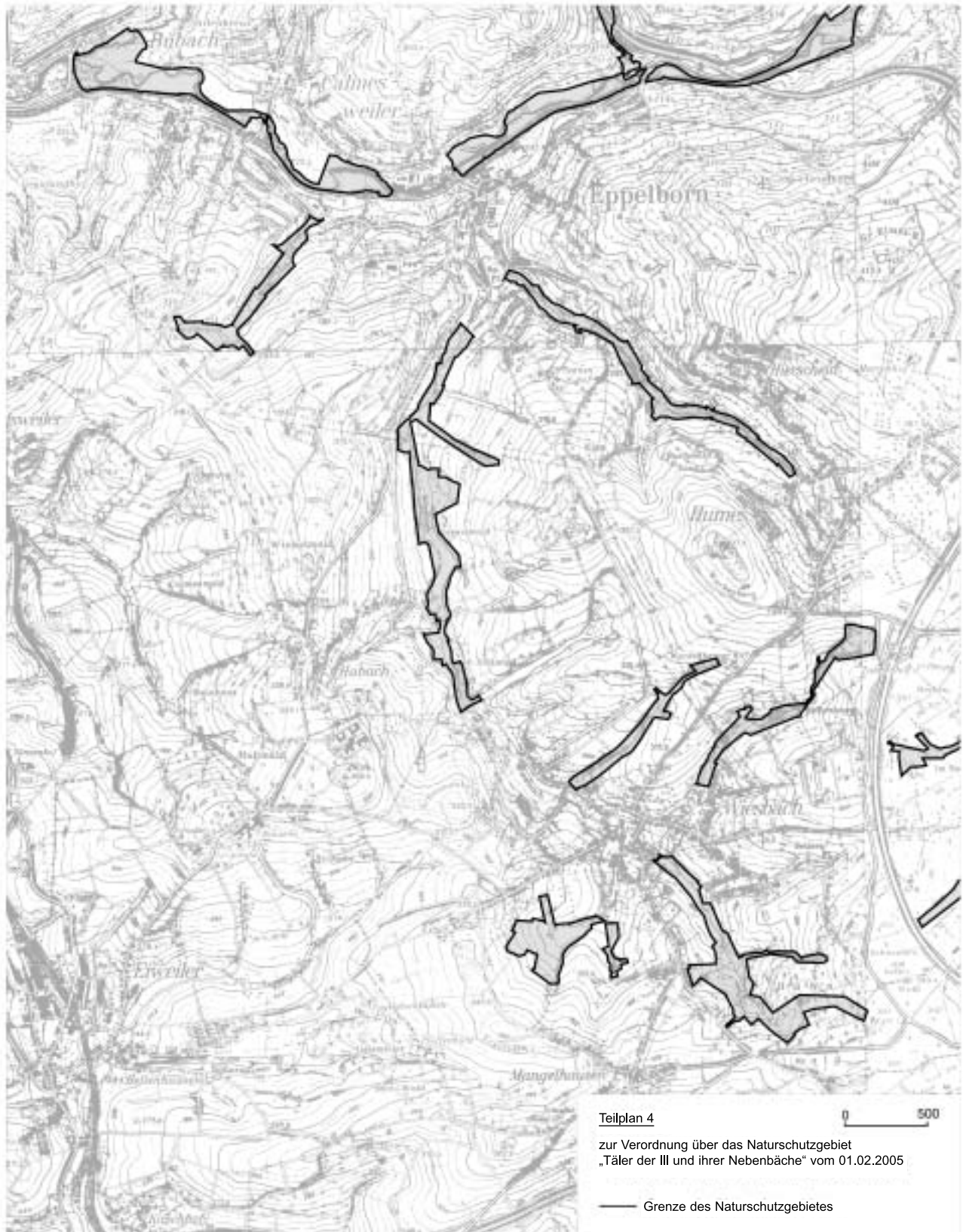
Mörsdorf

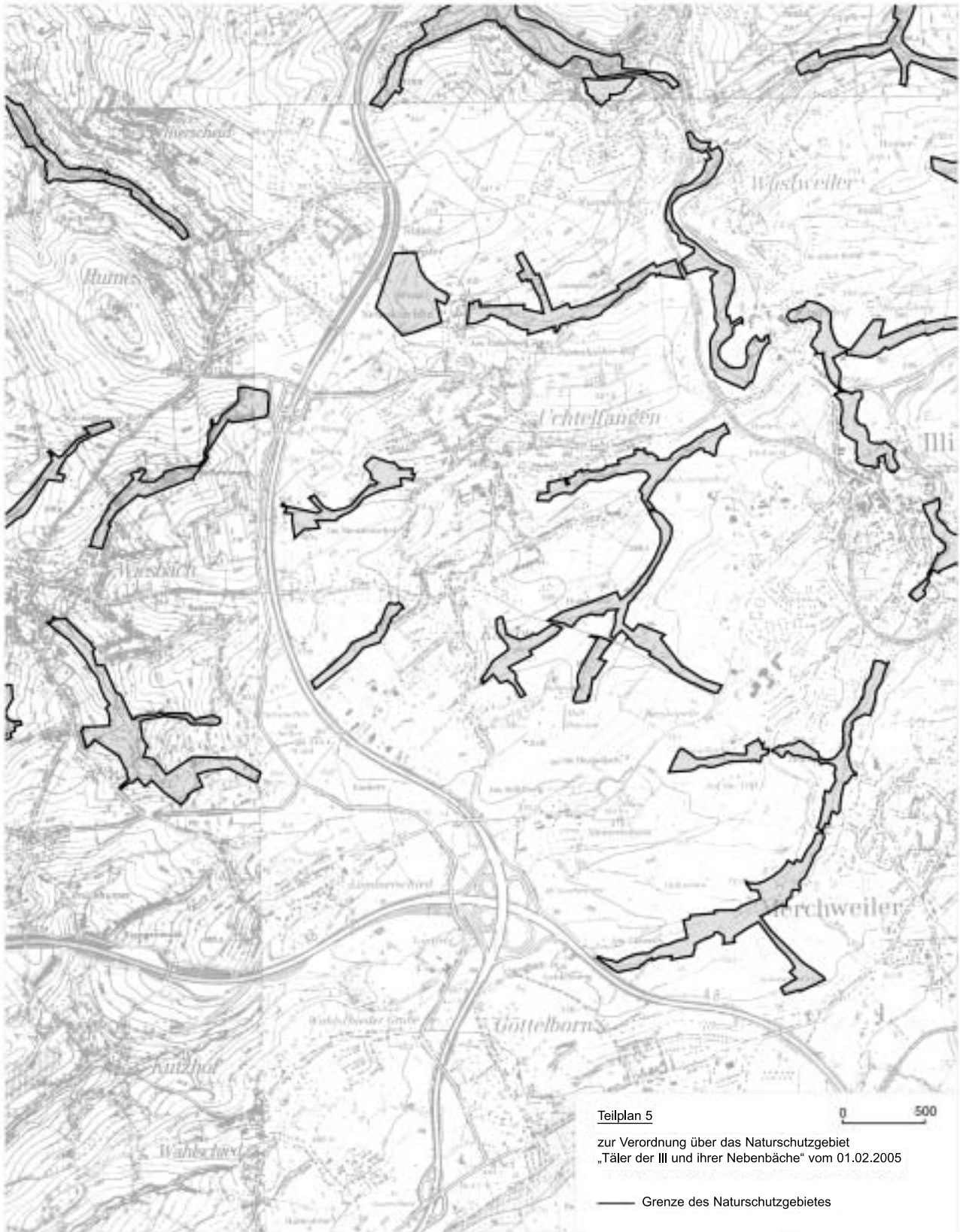














Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2006	Ausgegeben zu Saarbrücken, 3. Februar 2006	Nr. 5
------	--	-------

Inhalt

Seite

I. Amtliche Texte

Verordnung zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung landesrechtlicher Verordnungen. Vom 24. Januar 2006	174
--	-----

I. Amtliche Texte

Verordnungen

43 **Verordnung zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung landesrechtlicher Verordnungen**

Vom 24. Januar 2006

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen, auf deren Grundlage die einzelnen Rechtsverordnungen nach ihren jeweiligen in der Bereinigten Sammlung des Saarländischen Landesrechts wiedergegebenen Einleitungsformeln erlassen worden sind, oder auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung, die an die Stelle dieser Ermächtigung getreten ist, verordnen die Landesregierung bzw. der Ministerpräsident, das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport, das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft und das Ministerium für Umwelt:

Artikel 1

Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport

(1) In § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Reisekosten- und Umzugskostenvergütung an die Mitglieder der Landesregierung vom 28. September 1966 (Amtsbl. 1967 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 358), — BS-Nr. 1101-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(2) In § 1 und § 63 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2004 (Amtsbl. S. 279) — BS-Nr. 111-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ jeweils durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(3) In § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Satz 1 der Saarländischen Hoheitszeichenverordnung (SHzVO) vom 8. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1419) — BS-Nr. 1130-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ jeweils durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(4) Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 24. November 1959 (Amtsbl. 1960 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 1132-1-1 — wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „den Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „den Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ und die Wörter „der über“ durch die Wörter „das über“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Buchstabenfolge in eine Nummernfolge abgeändert.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstabenfolge wird in eine Nummernfolge abgeändert.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Strafregisterauszug“ durch die Wörter „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ und die Wörter „der nach“ durch die Wörter „das nach“ ersetzt.

(5) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 14. Oktober 1959 (Amtsbl. S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 1132-2-1 — wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

2. In der Anlage werden die Wörter „den Herrn Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(6) In § 3 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung (Jahresabschlussprüfungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 156) — BS-Nr. 2020-1-12 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(7) In § 62 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung — KWO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 2004 (Amtsbl. S. 403) — BS-Nr. 2021-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(8) In § 26 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), geändert durch Artikel 4

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Gemeinsamen Ministerialblatt Saarland“ durch die Wörter „Amtsblatt des Saarlandes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „ , zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1141 vom 12. Mai 1982, Amtsblatt des Saarlandes S. 534,“ durch die Wörter „in seiner jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(5) In § 2 Abs. 8 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Hauwirtschaftshelfer/Hauwirtschaftshelferin vom 3. April 1985 (Amtsbl. S. 469), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. April 2004 (Amtsbl. S. 1047), — BS-Nr. 7123-5 — wird das Wort „Wirtschaft“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

(6) In § 2 Abs. 8 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin vom 19. Mai 1982 (Amtsbl. S. 465), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Juni 2001 (Amtsbl. S. 1338), — BS-Nr. 7123-6 — wird das Wort „Wirtschaft“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

(7) Die Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Bäderbetriebe vom 25. Juni 1998 (Amtsbl. S. 651) — BS-Nr. 7123-8 — wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Inhaltsübersicht und in der Überschrift werden jeweils das Komma und das nachfolgende Wort „Übergangsregelung“ gestrichen.
 - b) Die Absatzkennzeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

(8) In § 2 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung über die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich städtische Hauswirtschaft) vom 29. Mai 2002 (Amtsbl. S. 1110) — BS-Nr. 7123-10 — wird das Wort „Wirtschaft“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

(9) In § 4 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum Fachhauswirtschafter/zur Fachhauswirtschafterin vom 4. Mai 1995 (Amtsbl. S. 546) — BS-Nr. 7123-13 — werden die Wörter „Wirtschaft und Finanzen“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 6

Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt

(1) In der Überschrift und in § 1 Satz 1 der Verordnung über den Erlass des Besonderen Gebührenver-

zeichnisses für das Landesamt für Umweltschutz, das Landesamt für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz und die Staatliche Medizinaluntersuchungsstelle der Universitätskliniken des Saarlandes vom 26. September 1988 (Amtsbl. S. 1201, ber. S. 1356), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), — BS-Nr. 2013-1-11 — werden jeweils die Worte „Umweltschutz, das Landesamt für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz“ durch die Worte „Umwelt und Arbeitsschutz, das Landesamt für Soziales, Gesundheit und Versorgung“ ersetzt.

(2) In § 4 Abs. 2 und in der Anlage zu der Verordnung über die Nachdiplomierung der Beamten des gehobenen Forstdienstes vom 15. November 1985 (Amtsbl. S. 1257) — BS-Nr. 2030-12-3 — werden die Wörter „den Minister für Wirtschaft“ bzw. „der Minister für Wirtschaft“ jeweils durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt“ ersetzt.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände vom 2. Mai 2001 (Amtsbl. S. 1526), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), — BS-Nr. 2030-18 — wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Buchstabenfolge in eine Nummernfolge abgeändert.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Buchstabenfolge in eine Nummernfolge abgeändert; in Nummer 2 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ die Wörter „und Arbeit“ angefügt und in Nummer 3 werden die Wörter „für Finanzen und Bundesangelegenheiten“ durch die Wörter „der Finanzen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Buchstabenfolge in eine Nummernfolge abgeändert und in Satz 3 wird die Angabe „a, c, d, e, f und g“ durch die Angabe „nach Nummer 1, 3, 4, 5, 6 und 7“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ ersetzt.
4. Die Sondervorschriften der Fachrichtungen in Teil III werden wie folgt geändert:
 - a) In Artikel 2 der Sondervorschriften der Fachrichtung Hochbau werden die Wörter „für Finanzen und Bundesangelegenheiten“ durch die Wörter „der Finanzen“ ersetzt.
 - b) In Artikel 2 der Sondervorschriften der Fachrichtung Bauingenieurwesen werden nach dem Wort „Wirtschaft“ die Wörter „und Arbeit“ eingefügt.
 - c) In Abschnitt IV 3 des Ausbildungsplans Wasserwirtschaft werden die Wörter „Arbeitsschutz, Immissionsschutz und Gesundheit“ durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt gefasst:
„Auf Grund des § 18 in Verbindung mit § 41 des Saarländischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482) in ihrer jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt.“
2. In § 3 werden die Wörter „Ministerium für Kultur, Unterricht und Volksbildung, Saarbrücken, Saaruferstraße 30“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt“ und die Wörter „ , Landratsamt Saarbrücken, Schlossplatz 15, Zimmer 263“ durch die Wörter „bei der Landeshauptstadt Saarbrücken“ ersetzt.

(46) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Badstube“ in der Gemarkung Mimbach, Kreis Homburg, vom 3. September 1962 (Amtsbl. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 791-9 — wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „in der Gemarkung Mimbach, Kreis Homburg“ gestrichen.
2. Die Einleitungsformel wird wie folgt gefasst:
„Auf Grund des § 17 in Verbindung mit § 41 des Saarländischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482) in ihrer jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt.“
3. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von 7,5 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Badstube“.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet liegt auf der Gemarkung Webenheim; es erstreckt sich auf Hangflächen südöstlich der Ortslage von Mimbach. Das Naturschutzgebiet umfasst die Flurstücke in der Stadt Blieskastel Gemarkung Webenheim Nr. 5539, 5541, 5542, 5543, 5545, 5546, 5547.

(2) Das Naturschutzgebiet wird durch das amtliche Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 22 des Saarländischen Naturschutzgesetzes, soweit die Handlung nicht nach § 6 zugelassen ist.“

(47) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderberg“ in der Gemarkung Medelsheim, Kreis Homburg vom 1. September 1969 (Amtsbl. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 791-13 — wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „in der Gemarkung Medelsheim, Kreis Homburg“ gestrichen.
2. Die Einleitungsformel wird wie folgt gefasst:
„Auf Grund des § 17 in Verbindung mit § 41 des Saarländischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482) in ihrer jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt.“
3. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von 1,0 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Wacholderberg.“

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet liegt auf der Gemarkung Medelsheim; es erstreckt sich auf einer Hangfläche südöstlich von Medelsheim entlang der Landesgrenze. Das Naturschutzgebiet umfasst in der Gemeinde Gersheim, Gemarkung Medelsheim, im Flur 12 das Flurstück Nr. 2778/3.

(2) Das Naturschutzgebiet wird durch das amtliche Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 22 des Saarländischen Naturschutzgesetzes, soweit die Handlung nicht nach § 6 zugelassen ist.“

(48) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Täler der Ill und ihre Nebenbäche“ vom 1. Februar 2005 (Amtsbl. S. 330) — BS-Nr. 791-60 — wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 bis 3 wird das Wort „Umweltschutz“ jeweils durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.
2. In § 7 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:
„Nr. 9 Mähwiesen vor dem 15. Juni abmäh,
Nr. 10 Gülle, Klärschlamm oder Stickstoff in mineralischer Form ausbringt,
Nr. 11 Beweidung mit mehr als drei Großvieheinheiten je ha durchführt,
Nr. 12 innerhalb des Gewässerrandstreifens nach § 3 Abs. 5 eine Nutzung ausübt.“

(49) § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesartenschutzverordnung vom 6. September 1988 (Amtsbl. S. 1035) — BS-Nr. 791-62 — wird wie folgt geändert:



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2007	Ausgegeben zu Saarbrücken, 28. Juni 2007	Nr. 26
------	--	--------

Inhalt

Seite

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachung gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2004 (Amtsbl. S. 1825) über die Errichtung der „Oswald-Mayer-Stiftung“. Vom 18. Juni 2007 ...	1274
Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1274
Amtliche Bekanntmachung – Feststellung der Unwirksamkeit der Naturschutzgebiets-Verordnung „Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“ auf einer Teilfläche	1274
Bekanntmachung über die Festlegung der Grenze des Hafens in Völklingen bei Flusskilometer 77,84 – 78,15 (linkes Ufer). Vom 11. Juni 2007	1275
Stellenausschreibung des Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales	1276
Stellenausschreibung des Bundesverwaltungsamtes — Zentralstelle für das Auslandsschulwesen —	1276
Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes	1276

III. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Gerichten	1278
Bekanntmachungen von Liquidationen	1297
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	1298
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	1299
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung der Tagesordnung der Verbandsversammlung des Biosphärenzweckverbandes Bliesgau	1300
• Bekanntmachung über Veränderung im Aufsichtsrat der Hafенbetriebe Saarland GmbH	1300
• Satzung zum Wirtschaftsplan der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz für das Rechnungsjahr 2007	1301

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

207 **Bekanntmachung**
gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 29. August 2004 (Amtsbl. S. 1825)
über die Errichtung der „Oswald-Mayer-Stiftung“

Vom 18. Juni 2007

Herr Oswald Mayer, Dillingen hat durch Testamentsverfügung die „Oswald-Mayer-Stiftung“ (von Todes wegen) gegründet, die von dem beauftragten Rechtsanwalt nach seinem Tode zur Anerkennung vorgelegt wurde.

Die Stiftung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport (Stiftungsbehörde) vom 11. Juni 2007 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Dillingen.

Zweck der Stiftung ist die Förderung begabter Schüler und Schülerinnen auf dem Gebiet der Wissenschaft und der Musik sowie die Unterstützung karitativer Einrichtungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe und der Betreuung elternloser Kinder.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Bewilligung von Stipendien für die Dauer der Ausbildung der förderungswürdigen Schülerinnen und Schüler,
- die Zurverfügungstellung finanzieller Mittel für anerkannte Institutionen auf dem Gebiet der Jugendhilfe und Familienfürsorge.

Näheres regelt die Stiftungssatzung.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

Die Ministerin
für Inneres, Familie, Frauen und Sport
 — **Stiftungsbehörde** —

Im Auftrag
 Blaß

208 **Bekanntmachung**
gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Spedition Enkler GmbH, Im Langental 15, 66539 Neunkirchen beabsichtigt, beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für folgendes Vorhaben zu stellen:

Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage — bestehend aus 6 Einzelmodulen — zum Einsatz von naturbelassenen Pflanzenölen — Raps-, Soja- und Palmöl — mit einer gesamten Feuerungswärmeleistung von 3546 kw.

Gemäß Nr. 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich um zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat diese Vorprüfung vorgenommen und kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVP- Gesetzes haben kann und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung berücksichtigt.

Eventuelle Rückfragen können Sie an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken (Tel.: 06 81/85 00-13 70, Herr Scherer) richten.

Saarbrücken, den 12. Juni 2007

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Im Auftrag
 Dr. Groß

209 **Amtliche Bekanntmachung**
Feststellung der Unwirksamkeit
der Naturschutzgebiets-Verordnung
„Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“
auf einer Teilfläche

In dem Normenkontrollverfahren Aktenzeichen 1 N 3/06 wegen

Unwirksamklärung einer Naturschutzverordnung (Naturschutzgebiet Täler der Ill und ihrer Nebenbäche)

hat das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. März 2007 für Recht erkannt:

„Die Naturschutzverordnung — Täler der Ill und ihrer Nebenbäche — vom 1. Februar 2005 (Amtsblatt S. 330) wird insoweit für unwirksam erklärt, als von ihr ein Teil des Grundstücks Gemarkung Illingen, Flur 5, Parzelle Nr. 266/99, erfasst wird.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.“

Das Urteil ist rechtskräftig.

Saarbrücken, den 24. Mai 2007

Der Minister für Umwelt
 Mörsdorf